

ANHANG I.



CHANG

I. Statuten der Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien.

Zweck und Umfang des Unternehmens, Capitalsfond und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft ist der Fortbetrieb einer Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien in einem dem Bedürfnisse der hiesigen Industrie und des Handels entsprechenden Umfange, um unter jenen Normen, welche das Gesetz vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, für öffentliche Wäg- und Messanstalten vorschreibt, das wahre und rechtmässige Handelsgewicht der Seide und Wolle zu ermitteln und hierüber Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen.

Auch ist die Gesellschaft berechtigt, den Feinheitsgrad der Seide und Wolle, deren Filirung, Drehung, Elasticität und Stärke, sowie das Calo (Decreusage) zu prüfen und hierüber ebenfalls solche Bescheinigungen auszustellen.

§ 2. Die Gesellschaft ist eine Actiengesellschaft, hat ihren Sitz in Wien und ihre Firma lautet:

„Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien“.

§ 3. Das Gesellschaftscapital bestand ursprünglich aus fl. 31.500 österr. Währ., zertheilt in 300 Stück Actien à fl. 105.

Dasselbe stammte von jenen Einlagen im Gesamtbetrage von fl. 30.000 Conventionsmünze, welche die Gründer der „Seiden- und Wollrocknungsanstalt“ laut Gesellschaftsvertrages vom 4. Juni 1853 voll eingezahlt haben und worüber denselben seinerzeit auf den Betrag von fl. 100 Conventionsmünze lautende Anthelscheine ausgefolgt worden waren.

Dieses Gesellschaftscapital per fl. 31.500 wurde in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 15. April 1872 durch Rück-

zahlung von je fl. 40 per Actie auf den Betrag von fl. 19.500 und in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Februar 1887 durch weitere Rückzahlung von je fl. 40 per Actie auf den Betrag von fl. 7500, zertheilt in 300 Stück Actien à fl. 25, reducirt.

§ 4. Alle Actien sind nach Vorschrift des Handelsgesetzes in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragen und werden bei vorkommenden Besitzveränderungen gegen Nachweisung derselben auf die neuen Inhaber umschrieben.

§ 5. In Verlust gerathene Actien sind in gesetzlichem Wege zu amortisiren und für dieselben gegen Beibringung des Amortisationsbescheides neue Actien auszufolgen.

§ 6. Im Falle einer von der Gesellschaft beschlossenen Ausdehnung der Unternehmung soll den bestehenden Actionären das Vorrecht zur Erwerbung der durch die Vermehrung des Fonds bedingten Ausgabe neuer Actien zustehen und nur in dem Falle, wenn die bestehenden Actionäre die neuen Actien nicht oder nicht ganz übernehmen sollten, ist die entgeltliche Ueberlassung derselben an andere Personen zulässig.

§ 7. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Leitung und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 8. Die Gesellschaft besorgt sämmtliche die Unternehmung betreffenden Geschäfte:

- a) durch eine Generalversammlung,
- b) durch einen Verwaltungsrath,
- c) durch einen technischen Leiter als Beamten mit den ihm unterstehenden Unterbeamten und Arbeitern.

Von der Generalversammlung.

§ 9. Alle stimmberechtigten, dispositionsfähigen Actionäre, welche in den Büchern der Gesellschaft als solche eingetragen sind, sind berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen.

§ 10. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung ist jeder Actionär, welcher sich im Besitze von fünf Actien befindet.

Der Besitz von fünf Actien berechtigt zur Abgabe einer Stimme, doch kann kein Actionär mehr als fünf Stimmen für seine Person abgeben.

§ 11. Die Vertretung bei der Generalversammlung durch Bevollmächtigte ist zulässig, jedoch muss der Bevollmächtigte selbst stimmbühiger Actionär sein.

§ 12. Uebertragungen von Actien, welche vor der Ausschreibung der Generalversammlung nicht im Actienbuche der Gesellschaft eingetragen sind, gewähren dem neuen Inhaber in der ausgeschriebenen Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 13. Jährlich wird im Monate Februar oder März eine ordentliche Generalversammlung abgehalten; eine ausserordentliche Generalversammlung ist dann einzuberufen, wenn es sich um wichtige und dringende Fragen handelt, die der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind und ohne Nachtheil bis zur Jahresversammlung nicht aufgeschoben werden können, oder wenn 20 stimmberechtigte Actionäre in einer von ihnen gefertigten Eingabe an den Verwaltungsrath unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.

Die Einberufung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstage zu erfolgen und geschieht durch schriftliche, die Gegenstände der Verhandlung enthaltende Einladungen des Verwaltungsrathes an die in den Büchern der Gesellschaft eingetragenen Actionäre und durch Verlautbarung in öffentlichen Blättern.

§ 14. Die Einschaltung der in vorstehendem Absatze gedachten, sowie anderer von der Gesellschaft zu erlassenden Verlautbarungen hat mindestens in der amtlichen „Wiener Zeitung“ zu geschehen.

§ 15. Der Entscheidung der Generalversammlung sind folgende Gegenstände vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsrathes nach den in den §§ 21—25 enthaltenen Anordnungen;
- b) die Ausdehnung der Unternehmung und Bestimmung des dazu nöthigen Fondes;
- c) die Genehmigung der Bilanz, die Bestimmung der jährlichen Dividende und derjenigen Summe, welche aus dem Reinertrage für den Reservefond zurückbehalten werden soll;
- d) die Auflösung der Gesellschaft;
- e) Aenderungen an den Bestimmungen dieser Statuten;
- f) die Wahl des Revisionsausschusses.

§ 16. Zur Giltigkeit der Beschlüsse über die in vorstehendem Absatze sub *d* erwähnte Auflösung der Gesellschaft und die sub *e* erwähnte Abänderung der Statuten ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertheilen der bei der Generalversammlung repräsentirten Stimmen und zur Ausführung der sub *e* erwähnten Statutenänderung überdies die Genehmigung der hohen Staatsverwaltung erforderlich.

§ 17. Alle übrigen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei gleicher Anzahl der Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

§ 18. In der Generalversammlung führt der Präses des Verwaltungsrathes den Vorsitz und in dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlasst die Abstimmung durch Aufhebung der Hände, im Falle eines Zweifels durch Anwendung der Gegenprobe oder durch Namensaufruf.

Die Wahl des Verwaltungsrathes und des Revisionsausschusses erfolgt mittelst Stimmzettel.

§ 19. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung in der Einberufungskundmachung nicht angekündigt worden ist, können in der Generalversammlung Beschlüsse nicht gefasst werden, mit Ausnahme des Beschlusses über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Doch steht jedem stimmberechtigten Actionär das Recht zu, Anträge zu stellen. Ein solcher Antrag ist nur dann, wenn er von mindestens fünf stimmberechtigten Actionären unterstützt wird, in Verhandlung und Berathung zu nehmen. Will ein stimmberechtigter Actionär einen Gegenstand zur Verhandlung und Beschlussfassung bei der Generalversammlung bringen, so hat er denselben längstens bis 15. Jänner dem Verwaltungsrathe schriftlich und klar formulirt mitzutheilen, und wird der Antrag von fünf stimmberechtigten, auf der Zuschrift mitgefertigten Actionären unterstützt, so ist derselbe in die Einberufungskundmachung unter die Gegenstände der Verhandlung aufzunehmen.

§ 20. Ueber die Verhandlungen und gefassten Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem

Vorsitzenden und dem bei dieser Generalversammlung gewählten Revisionsausschusse nach befundener Richtigkeit desselben zu unterfertigen und dadurch für alle Actionäre verbindlich ist.

Vom Verwaltungsrathe.

§ 21. Der Verwaltungsrath besteht aus drei stimmberechtigten Actionären und bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzes.

Die Mitglieder desselben verwenden ihre Mühe in Besorgung der ihnen in dieser Eigenschaft übertragenen Geschäfte unentgeltlich.

§ 22. Die Wahl des Verwaltungsrathes geschieht in der Generalversammlung und ist für jedes der Mitglieder die absolute Mehrheit der in der Generalversammlung repräsentirten Stimmen erforderlich. Sollte sich bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so hat die zweite Wahl als engere zwischen jenen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich hatten, platzzugreifen.

Zwischen mehreren gleiche Stimmen zählenden Candidaten zur engeren Wahl entscheidet das Los.

Die neugewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes treten nach geschlossener Generalversammlung in Thätigkeit.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 24. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 25. Für den Fall der Verhinderung eines oder des anderen der Mitglieder des Verwaltungsrathes wählt die Generalversammlung für jedes derselben einen Ersatzmann in derselben Art und Weise und unter denselben Bestimmungen, wie dies in den §§ 21—24 für die Mitglieder des Verwaltungsrathes festgesetzt ist.

§ 26. Der Verwaltungsrath berathet und beschliesst über die gesellschaftlichen Angelegenheiten in Sitzungen, welchen stets alle Mitglieder oder in Verhinderung eines oder des anderen deren Ersatzmänner beizuwohnen haben.

§ 27. Der Verwaltungsrath wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, in dessen Verhinderung das älteste Mitglied den Vorsitz übernimmt.

§ 28. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§ 29. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Art. 227 des allg. Handelsgesetzbuches.

§ 30. Dem Verwaltungsrathe steht die Leitung des Geschäftes zu und derselbe entscheidet in allen nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

§ 31. Der Verwaltungsrath hat den Tarif der Preise für die Manipulation festzusetzen, zeitgemäss dessen Regulirung vorzunehmen und denselben der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Wirksamkeit und Berechtigung des Verwaltungsrathes wird ausschliesslich auf den im § 1 angeführten Gesellschaftszweck beschränkt und somit jede andere diesem Zwecke fremde Geschäftsbahrung ausgeschlossen.

§ 32. Der Verwaltungsrath bestellt zur technischen Leitung des Unternehmens einen Director und das sonst erforderliche, ihm untergeordnete Personale und bestimmt deren Bezüge sowie sonstige Emolumente. Er bestimmt die Zahl und den Lohn der Arbeiter, und ebenso steht auch dem Verwaltungsrathe die Entlassung der Angestellten zu.

§ 33. Die Wahl des Directors und des Buchhalters ist der Gewerbebehörde zur Genehmigung vorzulegen und sind diese beiden Beamten bei dem k. k. Handelsgerichte über ihre auf die möglichst sorgsame und richtige Vornahme des Wägens und Messens, die Ausfertigung der Bescheinigung und die genaue Führung der Bücher sich beziehenden Pflichten zu beeiden.

§ 34. Der Verwaltungsrath setzt die Instructionen für die Gebahrung und Manipulation fest und hat die genaue Beobachtung derselben, sowie die pünktliche Erfüllung der in dem Gesetze vom 19. Juni 1866 bezüglich der öffentlichen Wäg- und Messanstalten enthaltenen Vorschriften zu überwachen.

§ 35. Die Firma der Gesellschaft wird in allen Fällen, wo dieselbe durch den Verwaltungsrath vertreten wird, von zwei Mitgliedern des letzteren unterzeichnet.

§ 36. Die in Gemässheit des § 1 dieser Statuten auszustellenden Bescheinigungen der Anstalt werden von dem Director und in dessen Verhinderung von dem Buchhalter gefertigt.

§ 37. Sowohl die Unterschriften der Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihrer Ersatzmänner, als jene des technischen Directors

und Buchhalters sind bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien zu protokolliren.

§ 38. Würde in Folge Beschlusses des Verwaltungsrathes die Stelle des Buchhalters mit jener des Directors vereinigt werden, so haben die vorstehenden bezüglich des Directors und Buchhalters getroffenen Bestimmungen sohin für den Director allein zu gelten.

Von dem Revisionsausschusse.

§ 39. Der Revisionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche bei der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden.

Für den Fall der Verhinderung eines oder des anderen Mitgliedes des Revisionsausschusses werden in derselben Weise zwei Ersatzmänner gewählt

§ 40. Die Functionsdauer des Revisionsausschusses wird auf ein Jahr festgesetzt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§ 41. Dem Revisionsausschusse obliegt die Prüfung der Bilanz und der Rechnungsabschlüsse, sowie der Gebahrung mit dem gesellschaftlichen Vermögen.

Von der Bilanz.

§ 42. Am 31. December jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und wird die Bilanz errichtet.

§ 43. Nebst allen Auslagen der Unternehmung für Miethe, Besoldungen, Löhne, Brennmaterial, Erhaltungskosten, Steuern, Assurances hat alljährlich in der Bilanz vor der Bestimmung des Reinertrages die Ausscheidung von 10% als Abnützung von dem inventarischen Werthe der Maschinen und Utensilien zu geschehen.

§ 44. Die Bilanz ist im Laufe des Monates Jänner dem bei der letzten Generalversammlung gewählten Revisionsausschusse zur Prüfung zu übergeben. Ueber den Befund des Inventars, der Bücher und der Bilanz hat der Revisionsausschuss ein Protokoll aufzunehmen, welches der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 45. Die Bilanz ist jedem stimmberechtigten Actionär gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung in Abschrift mitzutheilen.

§ 46. Der als Dividende von der Generalversammlung bestimmte Theil des Reinertrages wird gegen Abstempelung auf den Actien erhoben.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 47. Bei Auflösung der Gesellschaft besorgt der Verwaltungsrath den Stralzio des Geschäftes.

Ueber die Art der Realisirung des gesellschaftlichen Vermögens bestimmt die Generalversammlung.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§ 48. Die der Staatsverwaltung zustehende Aufsicht über die statuten- und gesetzmässige Gebahrung der Gesellschaft wird nach Massgabe der Gesetze durch einen landesfürstlichen Commissär geübt, unbeschadet des nach dem Gesetze vom 19. Juni 1866 der Gewerbebehörde und der Gemeinde zustehenden Ueberwachungsrechtes.

Formular 1 zu § 3 der Statuten der Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien.

Einlage

Actienbuch

Fol.

Hauptbuch

Fol.

Actie

Nr.

Ueber Einhundertfünf Gulden österr. Währ., mittelst welcher die Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien

oder Rechtsnachfolger alle Rechte zusichert, welche den Actionären der Gesellschaft nach ihren behördlich genehmigten Statuten zustehen oder zustehen werden.

Wien, am

Seiden- und Wollrocknungsanstalt in Wien.

N. N.

Verwaltungsrath.

N. N.

Verwaltungsrath.

ANHANG II.

II. Stagionaturtarif der Seiden- und Wolltrocknungs- anstalt in Wien.

Von dem Streben geleitet, die Trocknungsgebühren so billig als nur immer möglich zu stellen, beehren wir uns, Sie hiemit in Kenntniss zu setzen, dass die **Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien** den bis nun bestandenen bereits sehr ermässigten Tarif vom **1. April 1891** an wieder reducirt.

Diese Preiserermässigung betrifft die Seidenpartien von **50 Kilo** an aufwärts, bei welchen die Steigerung statt wie bisher **2 kr.** von nun an nur **1 kr. per Kilo** beträgt.

Im Uebrigen bleibt der bisherige Tarif unverändert aufrecht und es beträgt die Grundtaxe für jede Seidenpartie, ob gross oder klein, **einen Gulden österr. Währ.**

Der Zuschlag von **1—50 Kilo**, wie bisher, **4 kr. per Kilo**; von **50 Kilo** aufwärts jedoch nur **1 kr. österr. Währ.** Zur grösseren Deutlichkeit folgt am Fusse dieses eine kleine Aufstellung dieser Gebühren.

Die bisherigen Gebühren für das Titiren und für alle anderen Untersuchungen der Seiden bleiben, wie aus der folgenden Aufstellung ersichtlich, **unverändert** in Kraft.

Mit dem höflichen Ersuchen, unsere Dienste recht oft in Anspruch nehmen zu wollen, zeichnet

Hochachtungsvoll

Der Verwaltungsrath
der Seiden- und Wolltrocknungsanstalt
in Wien.

— III —

Tarif, gültig vom 1. April 1891 an.

a) für die Trocknung:

Bis	1 Kilo	. . .	ö. W. fl. 1·04	bis	40 Kilo	. . .	ö. W. fl. 2·60
"	2	" . . .	" " " 1·08	"	50	" . . .	" " " 3·—
"	3	" . . .	" " " 1·12	"	60	" . . .	" " " 3·10
"	4	" . . .	" " " 1·16	"	70	" . . .	" " " 3·20
"	5	" . . .	" " " 1·20	"	80	" . . .	" " " 3·30
"	10	" . . .	" " " 1·40	"	90	" . . .	" " " 3·40
"	15	" . . .	" " " 1·60	"	100	" . . .	" " " 3·50
"	20	" . . .	" " " 1·80	"	110	" . . .	" " " 3·60
"	25	" . . .	" " " 2·—	"	120	" . . .	" " " 3·70
"	30	" . . .	" " " 2·20	"	130	" . . .	" " " 3·80

u. s. w.

b) für die folgenden Untersuchungen zu je 10 Proben:

Für Drehung	ö. W. fl. —20
" Filirung	" " " —40
" Stärke	" " " —20
" Elasticität (Dehnbarkeit)	" " " —20
" eine Probe Decreusage (Abkochung)	" " " 1·—

c) für das Titriren:

Für je 20 Provinen 40 kr., welche als geringste Anzahl zur
 Titirbestimmung fixirt sind. Die Steigerung zu 10 Provinen 20 kr.
 Halbe Provinen unterliegen der gleichen Gebühr wie die ganzen.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

ANHANG III.

III. Historische Skizze, das Haus der neuen Heimstätte betreffend.

Zur bleibenden Erinnerung sei in Kürze bemerkt, dass besagtes Haus in Wien, VII. Bezirk (Neubau), Zieglergasse Nr. 32 (Conscriptionsnummer 486 alt, 1194 neu), nach dem Jahre 1840 von dem Seidenbandfabrikanten Josef Göbel für den Betrieb seines Geschäftes, zwei Stockwerke hoch, mit gleichhohem, rechtsseitigem Hoftracte, erbaut worden ist.

Im ersten Stocke mit hübscher Freitreppe (zu jener Zeit eine Neuheit Wiens) befand sich das Verkaufsmagazin und die Wohnung, im zweiten Stocke die Fabrik. Nach dem Tode Göbel's betrieben die rühmlich bekannten Seidenbandfabrikanten Messat & Wallner durch eine Reihe von Jahren ein schwungvolles Geschäft in diesem immer sehr nett gehaltenen Hause. In letzteren Jahren bewohnte die Familie Faber nebst einigen Verwandten (Göbel's Erben) das ganze Haus mit Ausnahme der vier Gassengewölbe, die an fremde Parteien vermietet waren.

Es war gerade keine leichte Aufgabe, den Kauf dieser Realität für die Trocknungsanstalt zu Stande zu bringen, da, abgesehen von der anfänglich zu hoch gestellten Preisforderung, welche zuletzt auf fl. 60.000 herabgemindert worden, auch verschiedene Hausberechtigte, und zwar 12 an der Zahl (als Göbel's Erben), und sogar Substitutionen mitspielten.

Herr Josef Ignaz Faber, Generalsecretär der österreichischen Seifensieder-Gewerksgesellschaft, führte namens seiner Mitinteressenten die Verhandlungen; seinem festen Charakter und freundlichen Entgegenkommen war es zu danken, dass die endgiltige Uebertragung des Hauses, und noch dazu ziemlich rasch, zu Stande kam, wobei das sehr ehrenwerthe Mitglied unserer Gesellschaft, Herr Dr. Angerer,

Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, auf Wunsch der beiderseitigen Contrahenten und mit gewohnter Meisterschaft die verwickelte Rechtsache durchführte.

Am 14. April 1892 wurde in der Kanzlei des Herrn Dr. Rupert Angerer das Haus Nr. 32 gegen Baarerlag von fl. 60.000 schuldenfrei in das freie Eigenthum der Seiden- und Wolltrocknungsanstalt übergeben.

Am 1. Mai l. J. wurde mit dem Bau des Sheds im Garten- und Hofraume und den weiteren Adaptirungen nach den Plänen des Architekten Herrn Josef Hudetz begonnen, wofür schon früher die Contracte bezüglich der Bau- und Professionistenarbeiten abgeschlossen waren, überall mit der Clausel eines Pönfalls, um die Arbeiten rechtzeitig fertig zu bringen, und mit einer zweijährigen Cautionsbedingung versehen, um solide Arbeit zu erhalten.

Die Stadtbaumeister Herren Moriz und Josef Sturany übernahmen sämtliche Maurer-, Schlosser-, Zimmermeister- und Tischlerarbeiten, die Firma Ignaz Gridl lieferte die Eisenconstructions, die Firma Franz Manoschek besorgte die Spänglerarbeit; die Verglasung, zumeist von starken Solintafeln, hatte der Bauglaser Herr J. Sederl zu besorgen; die Anstreicherarbeit übernahm Herr H. Giese.

Vor Allem musste ein kleiner, linksseitiger Tract mit leicht entbehrlicher Stiege abgebrochen und eine Kellerstiege im Haupttracte unter der Freitreppe gemacht werden. Es waren überdies fünf Aborte mit englischen Maschinen zu construiren, eine Waschküche mit Wasserpumpe zu errichten; auch gab es sonstige Restaurirungen des Hauses, des Daches, einen neuen Oelanstrich der Hauptfaçade u. s. w. herzustellen.

Die ordinären, holprigen, weichen Fussböden im zweiten Stockwerke, noch aus der Zeit stammend, wo da Webstühle standen, mussten durch neue, harte Brettelböden ersetzt werden, welche Arbeit die vorzügliche Tischlereifirma J. W. Müller ausführte; auch die Aufstellung einiger Oefen wurde nöthig, daher es kein Wunder ist, dass sämtliche Herstellungen die Höhe von fl. 13.464 erreichten.

Im Laufe Juli 1892 war Alles fertig, so dass am darauffolgenden 5. August mit dem Stagioniren begonnen werden konnte.

Wir können diese Mittheilungen nicht schliessen, ohne noch auf einige Vortheile des neuen Locales hinzuweisen. So verbindet ein

mit verzinktem Eisenwellenblech gedeckter Gang die Einfahrt des Hauses mit dem Shed, damit die hin- und wiederfahrenden Handwagen beim Ab- und Aufladen der Seidenballen nicht durch Regen oder Schneefall belästigt werden.

Bei der grossen Eingangspforte des Shed beginnt ein mit Oberlichte versehener Quergang, von welchem aus die anlangenden Ballen gleich links durch eine breite Thür in den Shedsaal abgegeben werden; doch ist laut Aufschriftstafel anderen Personen der Eingang durch diese Thür verboten.

Auf besagtem, mit geriefelten Klinkerplatten gedieltem Quergang gelangt man rechts durch eine Thür in das Wartezimmer, welches, auch heizbar, besonders zur Winterszeit von den wartenden Dienern der Consumenten gerne benützt wird. Durch eine Thür gelangt man weiters in einen kleinen Längsraum, welcher linksseitig durch Geländer vom Shedsaale abgeschlossen ist und nur den Eintritt in's Directionszimmer durch eine letzte Thür vermittelt, in welchem der Director und bei Verhandlungen des Verwaltungsrathes auch dieser seinen Sitz hat. In diesem geräumigen Zimmer befindet sich ein Schreibpult, die eiserne Casse, das Telephon und einige Möbel. Das Zimmer erhält das nöthige Licht vom Shed herein durch ein offenes Fenster; auch führt eine stets offen gehaltene Glasthüre nach dem durch bekanntes Oberlicht sehr hell erleuchteten Shedsaale. Derselbe ist fast quadratisch und misst 194·50 Qmtr., die vorher geschilderten Nebenräume 64·80 Qmtr., zusammen 259·30 Qmtr. = 72 Qklfr. Das frühere Local hatte 30 Qklfr., das Stadtlocal im Haarhof 37 Qklfr. Sechs Paar Trocknungsapparate, noch von Talabot-Persoz-Rogeat aus Lyon stammend und obgleich seit 40 Jahren ununterbrochen functionirend, noch immer vortreffliche Dienste leistend, sind in einer Reihe an der Stirnwand des Saales aufgestellt, mit weiten Eisenröhren zum Abzuge des Dunstes, der sich beim Trocknen der Seide ergibt, versehen, welcher Abzug durch eigens in der Mauer angebrachte Luftkamine nichts zu wünschen übrig lässt.

Die übrigen Maschinen zum Titriren: eine Seidenabwicklungsmaschine mit 10 Lauf und Zählwerk, zwei Messhaspel von je 10 Lauf sammt Zählwerk und elektrischem Fadenabsteller sind seitlich placirt; ein Reservemesshaspel befindet sich in Aufbewahrung.

Die Shedfenster sind des besseren Verschlusses wegen nicht zu öffnen, dagegen sechs Ventilatoren (System Wolpert) gleichmässig

unter den Dachungen vertheilt, vollkommen ausreichend, frische Luft gegen die ausströmende matte Luft des inneren Raumes zu tauschen.

Der Shedsaal hat sich nach den bereits erlebten Erfahrungen insoferne gut bewährt, als er im Sommer, selbst an sehr warmen Tagen, eine angenehme, kühle Temperatur behält, da die Fenster, welche nach Norden gerichtet sind, keine Sonnenstrahlen eindringen lassen.

Nachdem der Shedsaal vom Publicum gänzlich abgeschlossen, können die verschiedenen Manipulationen durch die angestellten Personen, bezüglich welcher dem Director eine bequeme und leichte Uebersicht ermöglicht ist, ungestört verrichtet werden. Somit ist dem Ideale einer Trocknungsanstalt, wie es laut XXIII. Generalversammlung dem Verwaltungsrathe vorgeschwebt, in Wirklichkeit entsprochen, und es darf ohne Uebertreibung gesagt werden, dass gegenwärtiges Local das zweckdienlichste ist und nichts mehr zu wünschen übrig bleibt, als beständig guter Geschäftsgang.

Das jetzige Stagonaturgebäude liegt glücklicherweise ziemlich inmitten des Rayons der Seidenindustriellen, zugleich am höchsten Punkte desselben. Viele Ballen gelangen durch die Fuhrwerke der Spediteure zur Anstalt, während die Rückfuhr meistens durch Handwagen an die Consumenten erfolgt, und zwar auf sanft bergab führenden Strassen.

ANHANG IV.

Verzeichniss der Actionäre.

Anzahl	Actienbuch-Fol.	N a m e	Action
1	1	Herren Josef Adensamer & Co.	47
2	49	Herr Dr. Rupert Angerer	12
3	3	Herren Gebrüder Bader	5
4	4	Herr Franz Bujatti (Firma)	25
5	44	" Franz Bujatti sen.	35
6	5	" Hermann Dieckerhoff	5
7	56	" August Eisele	5
8	50	" Maximilian Friedmann	5
9	45	" Josef Ganser Sohn	15
10	58	" Johann Geber	5
11	53	Frau Louise Grünewald	5
12	12	Herren Philipp Haas & Söhne	5
13	13	" Harmer & Hoffmann	5
14	14	" Josef Herzig & Co.	2
15	60	Herr Karl Hetzer	5
16	47	Herren Karl Hetzer & Söhne	5
17	51	Herr Rudolf Hlawatsch	10
18	52	" Rudolf Isbary	10
19	23	" G. K. Mayer	19
20	54	Frau Elise Schattera	5
21	36	Herren M. Siess & Co.	5
22	57	" F ^{lli} Silvestri Gianfranceschi & Co	5
23	37	Herr F. X. Spannraft	25
24	40	" Stanislaus Weinwurm	25
25	48	" Franz Zweig	5
26	46	" Ig. G. Zweig	5
Summa . .			300

ANHANG V.

BETRIEBS-ÜBERSICHT

Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien im Jahre 1894.

Monat	Organsin				Trame				Grège				Custe		Tussah		Chappe		Wolle und Baumwolle		Totale		% Verlust im Minut		
	Europäische		Asiatische		Europäische		Asiatische		Europäische		Asiatische														
	Nr.	Kilogramm	Nr.	Kilogramm	Nr.	Kilogramm	Nr.	Kilogramm	Nr.	Kilogramm	Nr.	Kilogramm	Nr.	Kilogramm	Nr.	Kilogramm	Nr.	Kilogramm	Nr.	Kilogramm					
Jänner	74	4.444.990	13	988.050	55	2.266.760	55	2.478.470	51	2.707.020	—	—	3	147.310	48	2.213.030	—	—	33	17.910	334	16.371.270	1.37		
Februar	97	7.098.220	9	478.670	44	2.638.180	51	2.121.080	68	4.659.240	—	—	4	291.710	47	2.300.070	—	—	7	109.990	327	19.788.210	1.43		
März	109	7.242.118	16	610.760	43	1.971.310	84	2.697.520	64	3.724.320	—	—	3	89.400	77	3.303.660	—	—	7	223.920	403	23.281.110	0.73		
April	101	7.324.420	13	490.980	37	1.647.510	66	3.386.630	92	6.431.710	—	—	3	78.510	67	3.187.210	—	—	7	2.370	406	24.736.840	1.33		
Mai	87	6.145.390	22	1.453.940	44	2.076.550	79	4.059.760	90	7.882.680	—	—	3	111.660	81	4.327.210	—	—	24	621.900	440	26.683.000	1.46		
Juni	82	6.190.620	13	710.820	49	2.121.920	84	3.988.540	67	3.313.300	—	—	3	38.020	69	3.349.340	—	—	13	954.330	379	22.945.210	0.87		
Juli	99	6.854.280	18	894.920	35	1.831.650	81	4.201.870	81	6.159.100	—	—	4	138.600	64	3.477.240	—	—	3	329.920	389	23.717.100	0.27		
August	81	6.231.170	21	1.239.100	32	1.577.280	60	2.869.210	106	9.038.650	—	—	3	38.710	77	3.678.990	1	5.030	6	382.180	386	23.099.280	0.40		
September	90	6.609.220	12	854.130	29	1.129.670	70	3.428.110	94	6.211.600	—	—	2	94.540	74	4.259.180	1	100.140	3	50.060	379	24.706.940	0.34		
Oktober	92	7.112.320	19	1.299.500	44	1.363.560	71	3.382.170	90	6.289.680	—	—	2	68.760	73	4.239.210	1	100.730	4	2.420	403	26.622.500	0.60		
November	81	5.520.060	9	429.080	33	1.830.120	78	3.264.730	75	6.104.290	—	—	2	64.240	58	3.443.910	—	—	73	49—	389	23.733.000	1.37		
December	81	6.068.200	11	599.130	25	1.329.560	71	3.756.860	69	5.083.070	—	—	2	61.850	48	2.717.370	—	—	144	181.630	446	19.371.090	1.37		
Totale		1064	74.844.060	178	3.854.800	409	22.264.100	843	40.494.930	951	76.723.120	—	—	36	1.331.660	815	43.209.560	3	250.890	350	2.979.600	4636	274.230.420	1.01	
Im Jahre 1893		886	61.093.850	178	7.463.520	427	18.128.780	692	33.363.420	740	61.137.160	1	10.880	41	2.242.980	350	28.291.240	4	64.370	96	1.188.750	3618	214.943.730	0.96	
Mehr		1894	179	13.760.660	—	2.289.680	33	4.235.320	157	3.231.500	211	15.585.960	—	—	—	—	265	14.918.320	—	141.520	233	1.842.850	1070	30.286.670	6.00
Weniger			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10.880	5	810.220	—	—	1	—	—	—	—	—	—

A. Raper, Director.

A. Rager, Director.

Operationen der Anstalt seit ihrem Bestande.

Jahr	Anzahl der Operationen	Kilogramm	Jahr	Anzahl der Operationen	Kilogramm
1855	678	32.836	1876	2417	107.432
1856	4337	214.888	1877	2338	100.585
1857	3532	152.082	1878	2055	99.558
1858	4202	173.680	1879	2094	103.306
1859	3575	145.016	1880	2142	108.660
1860	4292	184.985	1881	2859	131.338
1861	4268	170.415	1882	2252	113.909
1862	4278	179.388	1883	2169	108.612
1863	4060	160.270	1884	2028	109.418
1864	4058	178.892	1885	2038	106.065
1865	2996	124.264	1886	2237	127.374
1866	2576	88.383	1887	2108	120.518
1867	2692	142.302	1888	2587	148.778
1868	2837	128.244	1889	2994	180.067
1869	3562	139.373	1890	2671	103.438
1870	3360	143.676	1891	3009	134.587
1871	3997	179.234	1892	3674	215.111
1872	3467	156.293	1893	3016	214.943
1873	2937	109.699	1894	4636	274.230
1874	2646	102.465			
1875	2503	101.785	Totale	429181	1.764.040

Diverse Untersuchungen.

Monat	Titelung	Drehung	Dreh- verhältnis	Filato	Stärke	Deuren- menge
	per Nr. — in Proben	per Nr. — in Proben				per Nr. — 1 Probe
Jänner	Nr. 361 1/2	Nr. 6	Nr. 4	Nr. —	Nr. —	Nr. 3
Februar	445 1/2	—	1	—	—	1
März	379	2	3	2	2	6
April	418 1/2	—	2	—	—	7
Mai	478 1/2	1	1	—	1	3
Juni	599 1/2	1	2	—	1	3
Juli	361 1/2	4	7	1	7	1
August	294 1/2	1	3	—	3	2
September	448	1	—	2	—	1
Oktober	443	11	—	8	—	6
November	297	2	1	—	2	3
December	295	—	33	—	33	8
Totale	Nr. 4750 1/2	Nr. 39	Nr. 57	Nr. 8	Nr. 30	Nr. 53
Im Jahre 1893	Nr. 4204 1/2	Nr. 17	Nr. 9	Nr. 5	Nr. 8	Nr. 60
Mehr 1894	Nr. 549	Nr. 12	Nr. 48	Nr. 3	Nr. 42	Nr. —
Weniger	Nr. —	Nr. —	Nr. —	Nr. —	Nr. —	Nr. 5

Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten.

Ort	1894		1893	
	Nr.	Kilogramm	Nr.	Kilogramm
Basel	5.824	474.544	5.194	398.196
Bergamo	1.351	133.987	1.400	115.675
Cuneo	2.018	186.634	2.288	150.901
Crefeld	8.733	645.649	7.831	578.495
Elberfeld	3.424	490.015	4.365	362.749
St. Etienne	9.919	661.241	8.235	659.645
Florenz	287	29.232	133	15.778
London	469	36.492	440	20.978
Lyon	31.351	3.231.544	31.365	3.225.110
Mailand	62.804	5.362.120	60.794	5.153.495
Paris	2.458	225.147	3.175	198.983
Turin	6.258	550.925	5.059	457.562
Udine	668	62.920	849	82.545
Wien	4.680	274.230	3.816	214.944
Zürich	13.038	994.492	13.032	915.594

ANHANG VI.

SCHLUSS-BILANZ 1894.

Activa.

Bilanz 1894.

Passiva.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Cassastand am 31. December 1894	1277	18	Actiencapital (300 Action à fl. 25)	7500	—
Realität der Gesellschaft	60000	—	Hypothecirtes Darlehen	49999	83
Shedbau und Adaptirungen	10906	06	Reservefond	13095	29
Apparate, Waagen und Mobiliar	760	49	Amortisationsconto	640	41
Einlage in die Sporcasse	933	36	Gewinnsaldo	4065	66
Einlage in die Depositenbank	180	67			
Einlage in die Unionbank	185	74			
Einlage in den Wiener Bankverein	716	50			
Einlage in die Postsparcasse	341	19			
	75301	19		75301	19

Einnahmen.

Geschäfts-Gebahrung.

Ausgaben.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Trocknungsgebühren	12792	12	Unkosten (Drucksorten, Reparaturen und Schreibrequisiten)	1719	99
Gebühren für Titrirung und andere Proceuren	1986	20	Pensionsversicherung für das Personal	175	26
Zinsen	65	91	Geschäftssteuer	463	56
Erträgniss der Realität	89	67	Apparatbeheizung	386	46
			Besoldung	6226	09
			Miethzins	600	—
			10% Inventarabschreibung	84	50
			10% Abschreibung vom Shedbau und Adaptirungen	1211	78
			Gewinnsaldo	4065	66
	14933	90		14933	90

Einnahmen.

Gebäude-Conto.

Ausgaben.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Hauszins	3940	—	Grund- und Hauszinssteuer	1445	53
			Hypothekenzinsen	2317	63
			Gebäude-Unkosten	87	17
			Erträgniss	89	67
	3940	—		3940	—

Wien, am 31. December 1894.

A. Reger
Director.

Geprüft und mit den Büchern übereinstimmend befunden:

Der Revisions-Ausschuss:

Wien, am 23. Jänner 1895.

Johann Geber.

Ig. G. Zweig.

G. K. Mayer.

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...